

2030-1-82

**Verordnung
über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals an Hochschulen sowie
der Beamten an wissenschaftlichen Instituten und
Anstalten der Freien und Hansestadt Hamburg
(Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung - HmbHNVO)**

Vom 1. September 1992

Fundstelle: HmbGVBl. 1992, S. 177

Änderungen

1. §§ 4, 8 geändert durch Verordnung vom 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 384)

Auf Grund von § 73 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 18. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 139, 160), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für die Lehr- oder Forschungsaufgaben wahrnehmenden Beamten an den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten wissenschaftlichen Instituten und Anstalten gelten folgende von der Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten (HmbNVO) vom 14. März 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) und der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung vom 15. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) in ihrer jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

(2) Für entpflichtete Professoren, die vertretungsweise die Dienstgeschäfte eines Professors wahrnehmen, gelten die Vorschriften für Professoren entsprechend.

§ 2

Hauptamt und Nebentätigkeit

(1) ¹ Aufgaben, die der Hochschule, dem wissenschaftlichen Institut oder der wissenschaftlichen Anstalt obliegen, sind von den an ihnen tätigen Beamten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses grundsätzlich im Hauptamt wahrzunehmen. ² Die den Beamten als Dienstaufgabe zugewiesenen Aufgaben dürfen von ihnen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

(2) Haben Gutachten oder Beratungen im Wesentlichen das Ergebnis einer mit Mitteln eines Dritten im Hauptamt durchgeführten Forschungstätigkeit zum Inhalt, gehört auch die Gutachtenerstattung oder die Beratertätigkeit gegenüber diesem Dritten zum Hauptamt.

(3) ¹ Wird einem Professor oder einem Hochschuldozenten ein Auftrag erteilt, der eine zu

seinem Fachgebiet gehörende wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit zum Gegenstand hat und unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ausgeführt werden soll, hat der Professor oder der Hochschuldozent, sofern ihm die Ausführung eines solchen Auftrags nicht als Dienstaufgabe zugewiesen ist, vor der Übernahme zu erklären, ob er den gesamten Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe im Hauptamt oder als Nebentätigkeit ausführen wird.² Handelt es sich nicht um ein Forschungsvorhaben oder um ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben oder wird durch den Auftrag die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit des Auftragnehmers erheblich eingeengt, kommt nur eine Nebentätigkeit in Betracht; eine erhebliche Einengung ist bei einer künstlerischen Tätigkeit in der Regel nicht anzunehmen bei Ausstellungen, Gestaltungsaufträgen, Konzertveranstaltungen und Inszenierungen.³ Die Ausführung des Auftrags als Nebentätigkeit setzt voraus, dass der Professor oder Hochschuldozent die wesentlichen Maßnahmen selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt.⁴ Die Vorschriften über Nebentätigkeiten und über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bleiben unberührt.

(4)¹ Die Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 ist dem Auftraggeber bei Annahme des Auftrags und der Leitung der Hochschule mit der Anzeige nach § 8 oder dem Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit oder mit der Anzeige nach § 78 Absatz 3 Satz 1 oder § 79 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) schriftlich zu übermitteln.² Auf Anforderung der Hochschulleitung hat der Professor oder der Hochschuldozent eine ergänzende Stellungnahme zur Frage der Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit abzugeben.

(5) Die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Verpflichtung, insbesondere gegenüber dem Dienstherrn oder gegenüber Stellen der Hochschule Gutachten einschließlich der dafür erforderlichen Untersuchungen und Beratungen als Dienstgutachten im Rahmen der hauptamtlichen Aufgaben zu erstatten, bleibt unberührt.

§ 3

Gutachtertätigkeit nach § 70 Absatz 1 Nummer 4 HmbBG

(1) Zu der nach § 70 Absatz 1 Nummer 4 HmbBG nicht genehmigungspflichtigen Gutachtertätigkeit gehören auch die dafür erforderlichen Untersuchungen und Beratungen als Bestandteile des Gutachtens.

(2)¹ Die Gutachtertätigkeit hängt nur dann mit den Lehr- oder Forschungsaufgaben des Beamten zusammen, wenn sie Fragen seines Fachgebiets betrifft.² Selbständig ist die Gutachtertätigkeit, wenn der Beamte das Gutachten in den wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt.³ Die Unterzeichnung durch einen Vertreter steht dem nicht entgegen, falls der Beamte verhindert ist, selbst zu unterzeichnen.⁴ Erarbeitet ein Beamter nach § 70 Absatz 1 Nummer 4 HmbBG gemeinsam mit anderen Personen ein Gutachten, gelten Absatz 1 und die Sätze 1 bis 3 für den von ihm beigetragenen Teil entsprechend.

(3) Keine Gutachtertätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 sind insbesondere Tätigkeiten, die sich auf die Feststellung von Sachverhalten, Tatsachen oder Befunden mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen unbeschadet einer allgemeinen Aufsicht üblicherweise von technischen oder anderen Mitarbeitern vorgenommen werden.

§ 4

Allgemeine Genehmigung

(1) ¹ Die Genehmigung zur Übernahme einer oder mehrerer genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gilt allgemein als erteilt, wenn

1. die Nebentätigkeiten ohne Vergütung ausgeübt werden oder die Vergütung nach § 6 Absätze 1 bis 3 HmbNVO insgesamt 100 Euro in einem Monat nicht übersteigt,
2. die Nebentätigkeiten außerhalb des Dienstes ausgeübt werden,
3. die zeitliche Beanspruchung durch sämtliche von dem Beamten ausgeübten genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder bei einem Professor, dessen Arbeitszeit nicht nach § 76 HmbBG geregelt ist, zwölf Stunden nicht überschreitet und
4. kein Versagungsgrund nach § 69 Absatz 2 Sätze 1 und 2 HmbBG vorliegt.

² Die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufs und die Mitarbeit bei einer dieser Nebentätigkeiten bedürfen abweichend von Satz 1 jeweils der vorherigen Genehmigung im Einzelfall.

(2) Für die nach Absatz 1 allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten gilt § 7 Absatz 3 HmbNVO entsprechend.

§ 5

Allgemeine Genehmigung von Gutachtertätigkeiten und anderen Nebentätigkeiten

(1) Unter den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Voraussetzungen gilt die zur Übernahme der Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung ferner allgemein als erteilt für

1. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit (§ 70 Absatz 1 Nummer 4 HmbBG in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung) von Beamten, die nicht zum Personenkreis des § 70 Absatz 1 Nummer 4 HmbBG gehören,
2. die Herausgabe oder Schriftleitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Zeitschriften oder Buchreihen,
3. die Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden,
4. die Lehr- oder Unterrichtstätigkeit bis zu vier Wochenstunden in Hamburg außerhalb der Hochschule,
5. die nach den gerichtlichen Verfahrensvorschriften zulässige Tätigkeit als Verteidiger oder Prozessvertreter vor Gerichten, als Richter ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten sowie als Schiedsrichter,
6. die Preisrichtertätigkeit,
7. die Erstattung von Befundberichten auf dem Fachgebiet des Beamten, insbesondere die in § 3 Absatz 3 bezeichneten Tätigkeiten,
8. die künstlerische Beratung oder die künstlerische Betreuung eines Bauvorhabens,
9. Beratungstätigkeiten für inländische Auftraggeber im Rahmen des Technologietransfers, die von einer in der Hochschule eingerichteten Kontaktstelle oder

einer vergleichbaren staatlichen Einrichtung betreut werden, und

10. die Tätigkeit für Gerichte außerhalb Hamburgs als persönlich bestellter Sachverständiger.

(2) Für die nach Absatz 1 allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten gilt § 7 Absatz 3 HmbNVO entsprechend.

§ 6

Genehmigung im Einzelfall

(1) Die nach § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 HmbBG genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, soweit sie nicht nach § 4 oder § 5 dieser Verordnung allgemein als genehmigt gelten.

(2) ¹ Die Ausübung einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten, insbesondere die Leitung eines Architektur- oder Ingenieurbüros oder die Mitarbeit in einem solchen Büro, darf als Nebentätigkeit bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nur genehmigt werden, wenn

1. eine eindeutige Trennung der Aufgaben von denen der Hochschule und der sachlichen und personellen Ausstattung der Tätigkeitsstätte von den Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist und
2. die Tätigkeitsstätte in erreichbarer Nähe des Dienstortes liegt.

² Soweit die Tätigkeit von einem Professor ausgeübt wird, dessen Arbeitszeit nicht nach § 76 HmbBG geregelt ist, darf dieser durch die Nebentätigkeit nicht daran gehindert sein, der Hochschule an vier Tagen in der Woche für Dienstaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen. ³ Die zuständige Behörde kann zur Förderung des Technologietransfers Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

§ 7

Sonderregelung für Nebentätigkeiten in der Krankenversorgung

(1) ¹ Für Professoren, denen die selbständige Leitung einer auf Grund von § 106 Absatz 3 HmbHG errichteten Kernklinik oder Abteilung oder eines auf Grund der genannten Vorschrift errichteten Instituts übertragen worden ist, gilt die Genehmigung für eine auf ihr Fachgebiet bezogene Beratung, Untersuchung und Behandlung von

1. in die Klinik aufgenommenen Patienten, die wahlärztliche Leistungen und gleichzeitig eine gesondert berechenbare Unterkunft im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf in Anspruch nehmen, und
2. Patienten während der Sprechstunde in der Klinik

als Privatpatienten allgemein als erteilt, wenn die Patienten die persönliche Beratung, Untersuchung oder Behandlung wünschen und dies bei stationärer Aufnahme schriftlich erklärt wird. ² Von der schriftlichen Erklärung kann abgesehen werden, wenn der Patient außerstande ist, eine solche abzugeben, sein dahingehender Wunsch jedoch den Umständen nach zweifelsfrei anzunehmen ist.

(2) ¹ Für die Professoren nach Absatz 1 Satz 1 gelten ferner die Nachbehandlung der in der Klinik als Privatpatienten beratenen, untersuchten und behandelten Personen und eine gelegentliche Konsiliartätigkeit auch außerhalb der Klinik allgemein als genehmigt. ² Die

Ausübung einer konsultativen Praxis durch Professoren nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Genehmigung im Einzelfall. Die Ausübung einer Privatpraxis oder das Betreiben eines Labors außerhalb des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf darf den Professoren nach Absatz 1 Satz 1 nur ausnahmsweise genehmigt werden; § 6 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹ Die allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 setzt voraus, dass die Professoren die Leistung im Wesentlichen persönlich erbringen und für sie die ärztliche Verantwortung persönlich übernehmen. ² Im Rahmen der Mitbehandlung durch einen Laborarzt genügt es, wenn dieser die ärztliche Schlussbeurteilung persönlich abgibt und die ärztliche Verantwortung persönlich trägt. ³ Durch die Nebentätigkeit darf die Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der ärztlichen Pflichten gegenüber anderen als Privatpatienten, nicht beeinträchtigt werden.

(4) ¹ Die zuständige Behörde bestimmt den zulässigen Umfang der Beratung, Untersuchung und Behandlung von Privatpatienten; § 5 Absatz 3 Satz 1 der Inanspruchnahme- und Entgeltverordnung bleibt unberührt. ² Die zuständige Behörde kann auch den Umfang und die Zeiten festlegen, in denen die Beratung, Untersuchung und Behandlung von nicht stationär in die Klinik aufgenommenen Privatpatienten stattfinden darf.

(5) Überträgt ein Professor im Rahmen einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 im Falle seiner Verhinderung die Beratung, Untersuchung oder Behandlung von Privatpatienten mit deren Einverständnis einem anderen der Klinik angehörenden Beamten des wissenschaftlichen Personals, gilt die Wahrnehmung der Vertretung im Rahmen des entsprechend anzuwendenden § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 allgemein als genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass nur der Vertretene ein Honorar von den Privatpatienten für die vertretungsweise erbrachten Leistungen fordert und annimmt und der Vertreter bei der Verteilung der Honorareinkünfte angemessen berücksichtigt wird.

(6) ¹ Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Professoren gilt die Beratung, Untersuchung und Behandlung von Privatpatienten in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 und des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 allgemein als genehmigt. ² Beamten, die nicht Professoren sind, kann der Dienstvorgesetzte auf Antrag die Beratung, Untersuchung und Behandlung von Privatpatienten in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 und des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 genehmigen. ³ Für Fälle der Verhinderung ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(7) In Fällen der Genehmigung nach den Absätzen 5 und 6 darf die Nebentätigkeit innerhalb des Dienstes ausgeübt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit vor- oder nachgeleistet wird.

(8) Die nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6 Sätze 1 und 3 allgemein als erteilt geltende Genehmigung ist zu widerrufen, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(9) Die für den ärztlichen Bereich geltenden Absätze 1 bis 8 sind auf den zahnärztlichen Bereich entsprechend anzuwenden.

§ 8

Anzeige von Nebentätigkeiten

(1) ¹ Die Anzeigen nach § 129 Absatz 2 HmbBG sind mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich zu erstatten. ² Sie müssen Angaben über Gegenstand, Auftraggeber und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit (Stundenzahl in der Woche) sowie darüber enthalten, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Personal oder Material des

Dienstherrn für die Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.

(2) ¹ Anzeigen sind auch für die nach dieser Verordnung allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten zu erstatten. ² Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass zusätzlich der zeitliche Umfang sämtlicher ausgeübten genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (Stundenzahl in der Woche) anzugeben ist. ³ Die Anzeige braucht bei den nach § 7 allgemein als genehmigt geltenden und den nach § 7 Absatz 6 Satz 2 genehmigten Nebentätigkeiten nur einmal bei Aufnahme der Nebentätigkeit erstattet zu werden.

(3) ¹ Die Anzeigepflicht entfällt bei Übernahme von Nebentätigkeiten auf Verlangen des Dienstvorgesetzten nach § 68 HmbBG. ² Von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 ausgenommen ist ferner die Übernahme nicht genehmigungspflichtiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Nebentätigkeiten gegen Vergütung, wenn die Nebentätigkeiten innerhalb eines Monats abgewickelt werden oder insgesamt geringen Umfang haben und jeweils ohne Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn ausgeführt werden. ³ Der Umfang ist als gering anzusehen, wenn entweder die Vergütung für sämtliche von dem Beamten ausgeübten wissenschaftlichen und künstlerischen Nebentätigkeiten 100 Euro in einem Monat nicht überschreitet oder diese Nebentätigkeiten insgesamt nicht mehr als einen halben Arbeitstag in einem Monat in Anspruch nehmen.

(4) Die Anzeigepflicht besteht auch im Falle einer wesentlichen Änderung einer angezeigten Nebentätigkeit.

§ 9

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn

(1) Außer in den Fällen des § 2 Absatz 2 der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung gilt für die Beamten bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand oder ihrer Entpflichtung die Genehmigung für die erforderliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen auch bei auf ihr Fachgebiet bezogenen nicht genehmigungspflichtigen und allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten allgemein als erteilt, wenn

1. die Nebentätigkeit die Erfüllung der Dienstaufgaben fördert,
2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden,
3. ein Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne der Strahlenschutzbestimmungen im Bereich der wissenschaftlichen Einrichtung nicht vorgesehen ist und andere Schutzbestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung neuer wissenschaftlicher Methoden, nicht berührt werden und
4. die wissenschaftlichen Ergebnisse der Nebentätigkeit öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Durch die Inanspruchnahme von Beamten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals bei Ausübung einer Nebentätigkeit darf die Gelegenheit zu deren eigener wissenschaftlicher Arbeit, soweit sie innerhalb der Dienstzeit zulässig ist, nicht beeinträchtigt werden.

(3) § 2 Absatz 5 der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme nach Absatz 1 sind außer bei den nach § 7

allgemein als genehmigt geltenden und den nach § 7 Absatz 6 Satz 2 genehmigten Nebentätigkeiten schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Private Mitarbeiter

Im räumlichen Bereich einer Hochschule, eines wissenschaftlichen Instituts oder einer wissenschaftlichen Anstalt darf der Beamte Personen, die nicht zum Personal des Dienstherrn gehören und nicht Mitarbeiter nach § 78 Absatz 5 Satz 3 HmbHG sind, nur mit vorheriger Genehmigung des Dienstvorgesetzten zur Mitarbeit an Nebentätigkeiten heranziehen, wenn dadurch dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Übergangsvorschriften für einzelne Beamtengruppen

(1) Die in § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG bezeichneten Dozenten stehen im Rahmen dieser Verordnung mit Ausnahme des § 7 den Professoren gleich.

(2) Beamten des wissenschaftlichen Personals, deren allgemein als erteilt geltende Nebentätigkeitsgenehmigung nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung in der am 31. Januar 1987 geltenden Fassung infolge von Artikel 4 des Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes erloschen ist und die nicht zu dem in § 7 dieser Verordnung bezeichneten Personenkreis gehören, werden auf Antrag die Nebentätigkeit im Rahmen des entsprechend anzuwendenden § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 dieser Verordnung und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nach den dafür maßgebenden Vorschriften genehmigt.

§ 12

Änderung der Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung

Die Inanspruchnahme- und Entgelt-Verordnung vom 15. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 14 wird § 13 .

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 22. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 294, 1970 Seiten 60, 298) in ihrer geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. September 1992.

Anlage zu § 1 Absatz 1

der Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung

1. Altonaer Museum,
2. Hamburger Kunsthalle,
3. Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs (Helms-Museum),
4. Hamburgisches Museum für Völkerkunde,
5. HWWA - Institut für Wirtschaftsforschung,
6. Institut für Lehrerfortbildung,
7. Museum der Arbeit,
8. Museum für Bergedorf und die Vierlande,
9. Museum für Hamburgische Geschichte,
10. Museum für Kunst und Gewerbe,
11. Planetarium,
12. Staatliches Studienseminar für die Lehrämter an Hamburger Schulen.